

Vereinssatzung webSPELL

(Stand: 25. Mai 2009)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beginn der Mitgliedschaft
- § 5 Ende der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Mitgliedsbeiträge
- § 8 Streichung aus der Mitgliederliste
- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 12 Ablauf der Mitgliederversammlung
- § 13 Versammlungsniederschrift
- § 14 Vorstand
- § 15 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands
- § 16 Kassenprüfer
- § 17 Haftung des Vereins
- § 18 Auflösung
- § 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand
- § 20 Liquidation
- § 21 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „webSPELL“. Er wurde am 21. März 2009 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“ im Namen.
2. Der Vereinssitz ist Waiblingen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2009.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt den Zweck der Förderung der Volksbildung durch Einsatz freier Software, insbesondere in den Bereichen der „Content Management Systeme“. Speziell soll die Nutzung sowie die Weiterentwicklung der lizenzkostenfreien Software „webSPELL“ gefördert und unterstützt werden.
2. Insbesondere gehören zu den Vereinszwecken:
 - a) Förderung von Bildung auf dem Gebiet der „freien Software“, insbesondere durch Hilfestellungen und Ideenaustausch.
 - b) Information, Beratung und Betreuung von Mitgliedern und Nichtmitgliedern bzgl. der Anwendung von webSPELL unter besonderer Beachtung von Technologieeinsatz, technischen Grundlagen, Trends und Förderung des Wissensstandes.
 - c) Pflege und Weiterentwicklung des lizenzkostenfreien Content Management Systems webSPELL
 - d) Aufbau und Betreiben eines Kommunikationsforums für Anwender und Entwickler zur gegenseitigen Unterstützung und Hilfestellung.
 - e) Förderung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der freien Software, insbesondere von webSPELL.
 - f) Einführung und Fortbildung von Mitgliedern und interessierten Nichtmitgliedern insbesondere zu den vielfältigen Themen der EDV, freier Software, deren Einsatz und Anwendungszwecke.
 - g) Der Verein stellt seine Arbeit der Öffentlichkeit zur Vertretung der ideellen Belange seiner Mitglieder mittels Kommunikationsplattform sowie durch Eigendarstellung in den Medien dar.
 - h) Der Verein ist auch Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden und anderen Verbänden, gegenüber Firmen und Presse hinsichtlich der Benutzbarkeit von freier Software, insbesondere webSPELL.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen. Hierbei erhält jedes Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres ein volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Fördernde Mitglieder sind Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts und Institutionen, die durch regelmäßige Zuwendungen die Tätigkeit des Vereins unterstützen. Sie werden durch eine natürliche Person vertreten. Fördernde Mitglieder können auch natürliche und juristische Personen sowie Vereine und Gesellschaften ohne Rechtsfähigkeit werden, die die Ziele des Vereins ideell und materiell unterstützen.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen, welche sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft auf Lebenszeit verleihen.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

1. Eine Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag, gerichtet an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beschluss wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand.
3. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
4. Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, so kann der Mitgliedschaftsbewerber Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann abschließend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch eine schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds zum Quartalsende, gerichtet an den Vorstand, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat.
 - b) Beiträge für das verbleibende Kalenderjahr sind weiterhin zu entrichten, bzw. werden einbehalten. Ein Anspruch auf Auszahlung besteht nicht.
 - c) mit dem Absenden der Austrittserklärung entfallen alle Rechte, welche sich aus der Mitgliedschaft ergeben.

- d) bei natürlichen Personen durch deren Tod, bei anderen Mitgliedern mit der Auflösung (Erlöschen).
 - e) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstößt. Das gilt insbesondere, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat, wenn sich ein Mitglied einer vereinsbezogenen unehrenhaften Handlung schuldig macht oder dem Ansehen des Vereins schadet.
Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.
Vor der Beschlussfassung soll der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 - f) Ein Ausschluss erfolgt automatisch, wenn trotz zweifacher Aufforderung der Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung nicht binnen 4 Wochen nach Zugang der zweiten Aufforderung entrichtet wurde.
3. Ein Ausschluss ändert nichts an der bis zu diesem Zeitpunkt zu leistenden Beitragsverpflichtung. Rechtliche Schritte zur Erlangung der ausstehenden Beiträge bleiben ausdrücklich vorbehalten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben nach besten Wissen und Gewissen zu unterstützen und zu fördern.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Nach Vollendung des 16. Lebensjahres genießen Mitglieder ein Stimm- und Wahlrecht. Sie können auf Versammlungen des Vereins an Wahlen teilnehmen und sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres auch selbst zu Wahlen aufstellen lassen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein in der Verwirklichung der in § 2 festgehaltenen Aufgaben zu unterstützen und alle Bestimmungen der Satzung anzuerkennen.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein bei öffentlichen Auftritten in tadelloser Weise zu repräsentieren und alle Personen, welchen es gegenübertritt, mit Respekt zu behandeln.
6. Ändern sich Name oder Anschrift eines Mitgliedes, so ist dies dem Vorstand alsbald mitzuteilen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Mitglieder entrichten einen Beitrag, dessen Höhe und Fälligkeit in einer vom Vorstand vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe festgelegt ist.
2. Die Höhe des Beitrags wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

3. Die Beitragshöhe soll sich hierbei an den notwendigen Kosten für die Erhaltung und Instandsetzung der vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen sowie an der Finanzkraft der Mitglieder orientieren.
4. Die Beiträge sind am 01. Januar eines Geschäftsjahres fällig.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Streichung aus der Mitgliederliste

1. Hat ein Mitglied den fälligen Beitrag nicht geleistet, so wird es nach 4 Wochen schriftlich gemahnt und darauf hingewiesen, dass der Mitgliedsbeitrag noch zu entrichten ist. Sollte innerhalb von weiteren 4 Wochen kein Zahlungseingang zu verzeichnen sein, erhält das Mitglied eine zweite Zahlungsaufforderung mit einer weiteren Frist von 4 Wochen zur Zahlung der säumigen Beträge.
2. Das weiterhin säumige Mitglied wird vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen. Dies wird dem Betroffenen formlos mitgeteilt.
3. Mit der Streichung aus der Mitgliederliste entfallen alle Rechte der Mitgliedschaft.

§ 9 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand des Vereins einberufen.
2. Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins auf Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit im Bedarfsfall oder auf begründeten, schriftlichen Antrag von mindestens 30% der Mitgliedern einberufen. Falls der Verein weniger als 100 Mitglieder hat, muss der Antrag von mindestens 49 % der Mitglieder vorgebracht werden.
4. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und einer vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher zu übersenden. Die Schriftform wird auch durch Übermittlung auf elektronischen Weg (z.B. Fax etc.) eingehalten.

5. Mitglieder können sich durch einen Bevollmächtigten oder durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist dem Versammlungsleiter schriftlich nachzuweisen. Kein Mitglied kann mehr als ein weiteres Stimmrecht als Vertreter ausüben. Bevollmächtigte, die nicht Mitglied des Vereins sind, dürfen nur ein Stimmrecht ausüben.
6. Anträge zur Tagesordnung müssen für die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen, für die außerordentliche Mitgliederversammlung eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorsitzenden des Vorstands schriftlich vorliegen. Anträge zur Änderung der Satzung müssen in der Tagesordnung als solche erkennbar sein und sind mit Unterstützung des Vorstandes mindestens zwei Wochen vor der Versammlung im vollen Wortlaut bekannt zu geben. Dies kann auch elektronisch erfolgen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Sie beschließt über die vom Vorstand eingebrachten Anträge und Berichte und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Vertreter
 - b) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer und eventueller Beisitzer
 - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
 - d) Mitarbeit bei der Erstellung und Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung
2. Alle Mitglieder über 16 Jahren (Vollmitglieder) haben das gleiche Stimmrecht.
3. Wahlen sind geheim. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer vermerkt auf einem für diesen Zweck bereitgestellten Blatt Papier seine Wahl und gibt das Blatt beim Versammlungsleiter ab. Gewählt ist die Option, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
4. Des weiteren ist die Mitgliederversammlung für Änderungen der Satzung zuständig. Zu einem solchen Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder sowie eine Dreiviertelmehrheit innerhalb der Versammlung erforderlich.

§ 12 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder durch eine von ihm benannte Person. Ist eine eigene Angelegenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zu erörtern, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte für die Dauer dieser Erörterung.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Falls der Verein mehr als 50 Mitglieder hat, müssen mindestens 25% der Mitglieder anwesend sein. Wird keine Beschlussfähigkeit erreicht, ist die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen neu einzuberufen. Wird auch dann keine Beschlussfähigkeit erreicht, ist die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einzuberufen; sie ist dann ohne Rücksicht auf die anwesende Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

- Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll den Gang der Versammlung und die gefassten Beschlüsse festhalten. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss dessen Stimmabgabe in der Niederschrift festgehalten werden, nicht jedoch die Begründungen.

§ 13 Versammlungsniederschrift

- Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
- Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung zu übersenden.
- Geht innerhalb weiterer zwei Wochen kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 14 Vorstand

- Der geschäftsführende Vorstand nach §26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Geschäftsführer, die den Verein gerichtlich und außer gerichtlich vertreten.
- Zum erweiterten Vorstand gehören der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Kassenwart, der Schriftführer und bis zu zwei eventuelle Beisitzer. Bei Bedarf können die Ämter des Kassenwarts und des Schriftführers auch von einer Person besetzt werden, welche schon ein anderes Amt inne hat. Eine Person kann maximal zwei Ämter in sich vereinen.
- Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Geschäftsführer sind jeweils alleine vertretungsberechtigt
- Übersteigt die Mitgliederzahl des Vereins einhundert, kann der erweiterte Vorstand um Beisitzer erweitert werden. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Gesamtanzahl des Vorstandes ist immer ungerade.
- Der geschäftsführende Vorstand ist vom Verbot des §181 BGB befreit. Seine Haftung beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.
- Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands und die gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder, sowie die Art des Zustandekommens der Beschlüsse regelt.
- Von jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu führen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind für eine Dauer von mindestens 10 Jahren aufzubewahren.

§ 15 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Er ist gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB.
2. Die zusätzlichen Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind nicht gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt die Tagesordnung auf. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und führt deren Beschlüsse aus.
4. Der Vorstand erstellt einen Haushaltsplan für das voraus liegende Geschäftsjahr und fertigt einen Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr an.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, die Eintragung des Vereins in das Handelsregister und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu bewirken und das sonst Nötige zur Aufnahme der Vereinstätigkeit zu veranlassen. Werden im Rahmen der Gründung Satzungsänderungen von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen oder sachlichen Gründen verlangt, so kann der Vorstand diese von sich aus vornehmen, muss jedoch die Mitglieder alsbald davon schriftlich in Kenntnis setzen. Die Bekanntgabe an die Mitglieder kann auch elektronisch erfolgen.
6. Der Vorstand kann Durchführungsbestimmungen zur Erreichung der satzungsgemäßen Vereinsziele erlassen.
7. Der Vorstand erarbeitet und erlässt eine Gebührenordnung für die kostenpflichtige Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen. Das Gebührenaufkommen soll sich an den laufenden Kosten orientieren und diese nach Möglichkeit decken.

§ 16 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer für jeweils ein Geschäftsjahr gewählt. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des amtierenden Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Kassenprüfer kontrolliert die ordentliche Buchführung des Vereins. Er hat freie Einsicht in die Bücher des Vereins. Er berichtet der Mitgliederversammlung aus Anlass des Jahresberichtes oder bei gegebener Veranlassung.
3. Hat der Verein mehr als hundert Mitglieder, kann dem Kassenprüfer ein gleichberechtigter zweiter Kassenprüfer auf Antrag des Vorstandes und nach Wahl durch die Mitgliederversammlung zur Seite gestellt werden. Beide Kassenprüfer nehmen Ihre Aufgaben dann gemeinschaftlich wahr.

§ 17 Haftung des Vereins

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen.
2. Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Vereinsleben oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnung der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
3. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins oder des Vorstandes für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Dabei ist auch zu beschließen, wer zum Liquidator bestellt wird.
2. Sinkt die Mitgliederzahl auf drei Mitglieder und ändert sich diese Anzahl nicht innerhalb eines Jahres, so ist die Auflösung des Vereins einzuleiten.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung zur Förderung von Bildung und Wissenschaft, des Naturschutzes oder des Sports.
4. Diese Bestimmungen gelten entsprechend bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins.
5. Beschlüsse, durch die die vorstehenden Bestimmungen oder eine andere für die Gemeinnützigkeit wesentliche Satzungsbestimmung geändert, ergänzt oder aufgehoben wird, oder durch die der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft überführt oder durch die sein Vermögen als Ganzes übertragen wird, sind der zuständigen Finanzbehörde unverzüglich mitzuteilen und dürfen nur mit deren Zustimmung durchgeführt werden.

§ 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist der Sitz des Vereins.
2. Der Verein und seine Mitglieder haften den Vereinsmitgliedern gegenüber - soweit dies gesetzlich zulässig beschränkt werden kann - grundsätzlich nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 20 Liquidation

1. Die Liquidation obliegt dem 1. und 2. Vorsitzenden.

§ 21 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde auf der konstituierenden Sitzung des Vereins am 21. März 2009 in Waiblingen beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen in Kraft.

Waiblingen, den 21. März 2009

Die Gründungsmitglieder von webSPELL vom 21. März 2009 (Änderungen an der Satzung zur Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen durchgeführt am 25.05.2009):

Florian Siegmund _____

Daniel Steih _____

Stefan Giesecke _____

Pascal Küsgen _____

Andreas Sattler _____

Edgar Kraus _____

Thomas Preusse _____